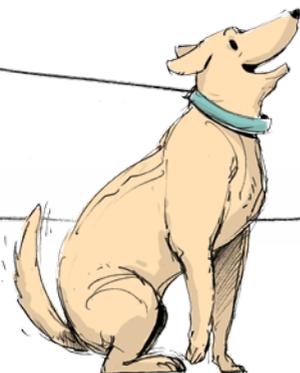
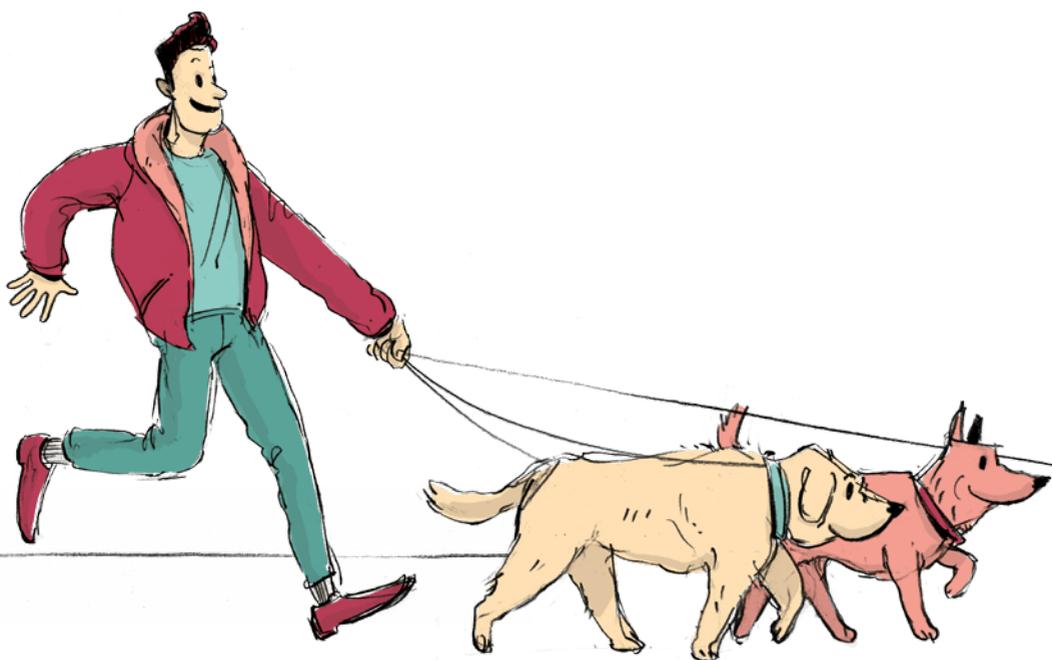




Informationen zum Hundegesetz im Kanton Bern



LANAT Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern
Veterinärdienst



Impressum

Herausgeber: Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Veterinärdienst

Gestaltung: Scarton Stingelin AG, Liebefeld Bern, Illustration: Yves Haltner

Druck: Stämpfli AG, Bern

Ausgabe: Juli 2016

Liebe Hundehalterinnen und Hundehalter

Hunde sind beliebte Gefährten: Allein im Kanton Bern kommen auf rund eine Million Einwohnerinnen und Einwohner fast 68'000 Hunde.

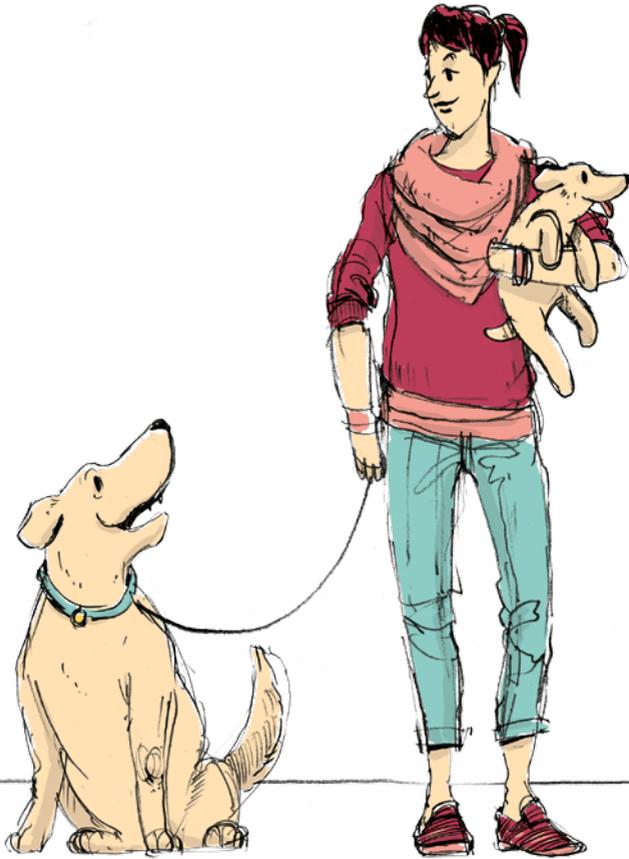
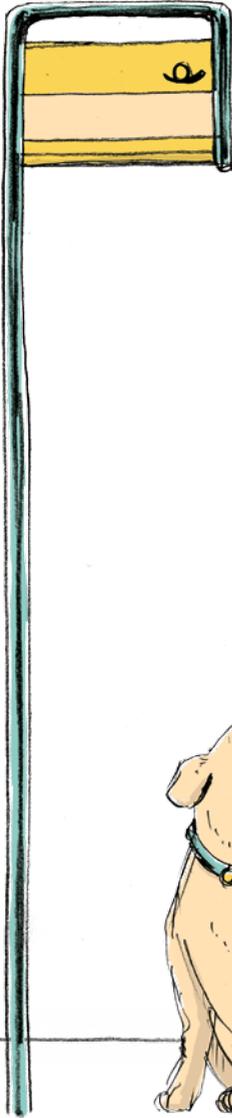
Damit sich das Zusammenleben möglichst konfliktfrei gestaltet, werden an Sie hohe Anforderungen gestellt. Für Ihren Hund tragen Sie die Verantwortung. Das kantonale Hundegesetz bildet die rechtliche Grundlage. Es beinhaltet die allgemeine Prävention, die Pflichten für alle Hundehalterinnen und Hundehalter, die Massnahmen bei Problemfällen sowie die Regelung der Hundetaxe.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über das Wichtigste aus der Hundegesetzgebung im Kanton Bern, sowie darüber, welche Regeln in der ganzen Schweiz für Hundehalterinnen und Hundehalter gelten.

Ihr verantwortungsvoller Umgang mit Ihrem Vierbeiner hilft, das Zusammenleben von Mensch und Hund konfliktfrei zu gestalten – und das ist Ehrensache!

Veterinärdienst des Kantons Bern





Aus dem Hundegesetz des Kantons Bern

Aufsicht und Kontrolle

Hunde dürfen im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt sein. Sie sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten.

Leine und Maulkorb

Hunde müssen an die Leine: auf Schulanlagen, öffentlichen Spiel- und Sportplätzen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen sowie auf Weiden mit Nutztieren, im Naturschutzgebiet oder an von Gemeinden bezeichneten Orten. Hunde müssen einen Maulkorb tragen, wenn es angeordnet worden ist oder sie bissig sind.

Ausführen im Rudel

Mehr als drei Hunde, die älter sind als vier Monate, dürfen nicht gleichzeitig ausgeführt werden. Ausnahmen sind in der Verordnung über den Tierschutz und die Hunde geregelt: www.be.ch/hund

Schutz von Landschaft und Umwelt

Hundekot ist vom Hundehalter zu beseitigen. Uneinsichtige können unmittelbar mit einer Ordnungsbusse belegt werden.

Haftpflicht

Eine Haftpflichtversicherung für die Risiken der Hundehaltung mit einer Mindestdeckungssumme von drei Millionen Franken ist obligatorisch.

Hunde mit Aggressionsverhalten

Vorfälle mit Hunden (z. B. Bisse) und Hunde mit übermässigem Aggressionsverhalten müssen von Ärzten, Tierärzten, Hundeausbildenden und von der Polizei dem Veterinärdienst gemeldet werden. Ihr Kontakt für Meldungen: Veterinärdienst des Kantons Bern, 031 633 52 70, info.ved@vol.be.ch

Hunderassen

Der Kanton Bern führt in seinem Hundegesetz keine Rassenliste.

Das vollständige Hundegesetz des Kantons Bern finden Sie auf: www.be.ch/hund
Weitere Informationen zu den geltenden Hundegesetzgebungen in anderen Kantonen sind hier abrufbar: www.tierimrecht.org > Rechtliches > Hunde-Recht.

Für Hundehalterinnen und Hundehalter in der Schweiz gilt generell

Sachkundenachweis (SKN) absolvieren

Sie sind neu Hundehalter/-in: Vor der Übernahme Ihres ersten Hundes besuchen Sie den Kurs für den theoretischen Sachkundenachweis. Nach Übernahme Ihres Hundes absolvieren Sie innerhalb eines Jahres den praktischen Sachkundenachweis-Kurs mit Ihrem Hund. Beide Kurse sind obligatorisch.

Anerkannte Hundetrainerinnen und Hundetrainer finden Sie unter:
www.be.ch/hund > Sachkundenachweise

Für Hunderoutiniers mit neuem Hund: Nach Übernahme Ihres Hundes absolvieren Sie innerhalb eines Jahres den praktischen Sachkundenachweis-Kurs mit Ihrem Hund. Dieser Kurs ist obligatorisch.

Anerkannte Hundetrainerinnen und Hundetrainer finden Sie unter:
www.be.ch/hund > Sachkundenachweise

Registrierung als Hundehalterin und Hundehalter

Sie sind neu Hundehalter/-in: Melden Sie sich bei Ihrer Gemeinde und teilen Sie mit, dass Sie neu Hundehalter/-in sind. Die Gemeinde registriert Sie in der Datenbank AMICUS. Im Anschluss erhalten Sie Ihr AMICUS-Login. Wenn Sie Ihre Personendaten oder Adresse ändern wollen, wenden Sie sich bitte wiederum an Ihre Wohngemeinde.

Für Hunderoutiniers mit neuem Hund: Seit 1.1. 2016 erfolgt die Registrierung von Hundehalter/-innen und Hunden in der Datenbank AMICUS (vorher ANIS). Ihr ANIS-Login gilt auch für AMICUS. Wenn Sie Ihre Personendaten oder Adresse ändern wollen, wenden Sie sich an Ihre Wohngemeinde.

Registrierung Ihres Hundes

Alle Hunde müssen fälschungssicher und eindeutig gekennzeichnet sein und in der AMICUS-Datenbank registriert werden. Dazu implantiert die Tierärztin oder der Tierarzt Ihrem Hund einen Mikrochip und registriert den Hund bei AMICUS (Erstregistrierung). Übernehmen Sie einen bereits registrierten Hund vom Verkäufer, entfällt dieser Schritt.

Nach der Registrierung erhalten Sie den Hunderausweis «Pet Card».

Für Änderungen der Tierdaten wenden Sie sich bitte wiederum an

Ihre Tierärztin oder Ihren Tierarzt. Weitere Informationen: www.amicus.ch

Für Hunde, die aus dem Ausland in die Schweiz gebracht werden, gilt ebenfalls die Erstregistrierungspflicht bei AMICUS durch die Tierärztin oder den Tierarzt.





Ehrenkodex für Hundehalterinnen und Hundehalter

Sie sind der Chef

Die Verantwortung für einen Hund tragen stets die Hundehalterin und der Hundehalter.

Nur unter Aufsicht

Kinder und Hunde sollten nicht zusammen alleine gelassen werden.

«Er macht nichts»

Die Angst vor Hunden ist weitverbreitet.

Es gilt: Bei Begegnungen mit Personen oder Artgenossen den Hund zu sich rufen und in der Nähe behalten. Bei Begegnungen mit angeleiteten Hunden: Den eigenen Hund ebenfalls an die Leine nehmen.

Bei einem Vorfall

Wenn es zu einem Vorfall mit einem Hund kommt oder ein Mensch von einem Hund gebissen wurde: Bitte Ruhe bewahren und auf Wunsch Name, Adresse und Telefonnummer austauschen.